

## Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

#PH0035

### Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

|                                                                | Grundgeschäft<br>(EUR) | Sicherungs-<br>instrument<br>(EUR) |
|----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------|
| Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit       | 150                    | 0                                  |
| Zeitwert am Abschlussstichtag                                  | 120                    | 8                                  |
| Wirksamkeit:<br>Wertänderung gesamt                            | - 30                   | + 8                                |
| davon entfallen auf das <b>abgesicherte</b><br>Risiko          | <b>- 24</b>            | <b>+ 6</b>                         |
| davon entfallen auf das <b>nicht abgesi-<br/>cherte</b> Risiko | <b>- 6</b>             | <b>+ 2</b>                         |

### Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?
2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

### Lösungshinweise

#### Abbildung in Bilanz und GuV:

#### Lösung 1:

Feststellung des Umfangs – Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung

$$(-24) + 6 = -18$$

Die Wertänderung des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte** Risiko beziehen, sind als „**Rückstellung für Bewertungseinheiten**“ zu erfassen, soweit sie **saldiert negativ** sind.

Stand: 03.11.2025

### Lösung 2:

Feststellung des Umfangs – **nicht abgesicherte Risiken**

- aus Grundgeschäft: **- 6**
- aus Sicherungsinstrument: **+ 2**

Die Erfassung dieser Wertänderungen folgt den allg. Grundsätzen; d. h.

- keine Saldierung
- Bildung einer Drohverlustrückstellung bzw. außerplanmäßige Abschreibung des Grundgeschäftes (-6)

Die Wertsteigerung des Sicherungsinstrumentes bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip)

### Hinweis:

Eine Saldierung mit einem ggf. positiven Differenzbetrag aus der Bewertung der abgesicherten Risiken ist nicht zulässig.